



Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit Sozialen Netzwerken in hessischen Schulen

Die Kommunikation über Soziale Netzwerke (beispielsweise Facebook) ist bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften heutzutage sehr beliebt und ihre Nutzung weit verbreitet.

Es ist wichtig, Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsbewussten, reflexiv-handlungsorientierten und kritischen Umgang mit Sozialen Netzwerken zu sensibilisieren und über Möglichkeiten einer positiven Nutzung, aber auch über Risiken aufzuklären. Deshalb sollte das Thema im Unterricht im Rahmen der Stärkung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler behandelt werden.

Darüber hinaus gilt es für Lehrkräfte, bei der Kommunikation über Soziale Netzwerke bestimmte Vorgaben zu beachten.

Die Nutzung von öffentlichen oder kommerziellen Sozialen Netzwerken im Bereich der schulischen und unterrichtsrelevanten Kommunikation sollte, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt erfolgen. Das Hessische Kultusministerium empfiehlt vielmehr die Nutzung von schulinternen Lernplattformen, wie beispielsweise Schul-Moodle Hessen, damit eine sichere und rechtlich unangreifbare Kommunikation und Datenverarbeitung gewährleistet werden kann. Die von Schülerinnen und Schülern immer häufiger genutzten Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) sollten in der schulischen Kommunikation nicht eingesetzt werden, da sie nur als App für mobile Geräte vorhanden sind. Diese sind datenschutzrechtlich problematisch (z. B. durch Ortungsdienste oder Zugriff auf Adressdaten).

Nachfolgend erhalten Lehrkräfte eine Handreichung für den angemessenen Umgang mit Sozialen Netzwerken sowohl in der privaten als auch in der schulischen Kommunikation sowie Hinweise für eine unterrichtliche Behandlung des Themas.

Private Kommunikation in Sozialen Netzwerken

Eine unbestimmbare Zahl von Lehrerinnen und Lehrern nutzt Soziale Netzwerke für private Zwecke. Dies ist grundsätzlich zulässig. Die betreffenden Lehrkräfte müssen sich dessen bewusst sein, dass auch Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie der Kollegenkreis Zugriff auf eine öffentliche Internetplattform wie z. B. Facebook o. a. haben. Deshalb ist es für die Betroffenen ratsam, sorgfältig zu prüfen, welche Art von persönlichen bzw. personenbezogenen Daten über eine solche Plattform kommuniziert werden sollen.

Beim Umgang mit Sozialen Netzwerken sowie deren Einsatz sind für Lehrkräfte bestimmte rechtliche Vorgaben einschlägig. Besonders zu beachten ist die Regelung des § 3 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz, wonach die Schule zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet ist.

Die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Lehrkräfte muss sich zu jeder Zeit an diesem Grundsatz ausrichten. Dies gilt für verbeamtete wie angestellte Lehrkräfte gleichermaßen. Verstößt eine verbeamtete Lehrkraft dagegen, kann dies ein Dienstvergehen darstellen und zu einer disziplinarrechtlichen Ahndung führen, was bei besonders schweren Dienstvergehen gegebenenfalls zu einer Entfernung aus dem Dienst führen kann. Auch haben verbeamtete Lehrkräfte nach § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz eine dahingehende Dienstpflicht, dass ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert. Dies gilt auch für das außerdienstliche, d. h. private Verhalten eines Beamten, etwa in Sozialen Netzwerken. Verstößt eine angestellte Lehrkraft dagegen, kann darin eine schwerwiegende Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten liegen, was zur Abmahnung und fristlosen außerordentlichen Kündigung führen kann. Eltern müssen sich – ebenso wie ihre Kinder – darauf verlassen können, dass Lehrkräfte weder das durch die Schulpflicht begründete staatliche Obhuts- und Näheverhältnis noch die Wehrlosigkeit Minderjähriger in irgendeiner Form ausnutzen. Dies gilt insbesondere auch für den privaten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler in Sozialen Netzwerken. Stets müssen ein verantwortungsvoller Umgang mit Vertrautheit und Distanz im Netz und damit eine erhöhte Sorgfaltspflicht sichergestellt werden.

Anforderungen zum sicheren Umgang mit Sozialen Netzwerken bei der Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern:

- Lehrkräften wird ausdrücklich davon abgeraten, Freundschaftsanfragen an Schülerinnen oder Schüler der eigenen Schule zu stellen oder jene von Schülerinnen und Schülern anzunehmen. Schülerinnen und Schüler stehen in einem besonderen Obhutsverhältnis zu ihren Lehrkräften. Ein **verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz** wird schwieriger, wenn Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern in Sozialen Netzwerken miteinander befreundet sind. Lehrkräfte erhalten hier gegebenenfalls Informationen, die sie in Konfliktsituationen bringen können.
- Im Sinne eines transparenten Umgangs sollte das o. g. Vorgehen den Schülerinnen und Schülern gegenüber erläutert werden, um zu verhindern, dass die Nichtannahme einer Freundschaftsanfrage möglicherweise als „persönliche Ablehnung“ missverstanden werden könnte.
- Privatsphäre-, Datenschutz- sowie Profileinstellungen sollten sorgfältig und regelmäßig überprüft werden (Hinweise hierzu siehe Linkliste im Anhang). Lehrkräfte sollten nur in Ausnahmefällen Einblick in ihre Kontaktdaten und Einträge gewähren und sich bewusst sein, welche Folgen die geteilten Inhalte für die eigene Reputation – insbesondere für die Lehrerrolle – haben können.
- Für die Anmeldung bei Facebook und anderen Websites empfiehlt es sich, eine zusätzliche E-Mail-Adresse einzurichten. So kann Daten- oder E-Mail-Adressen-Missbrauch vorgebeugt werden. Es ist darauf zu achten, ein sicheres Passwort auszuwählen (d. h. mindestens 10 Zeichen Länge mit Groß- und Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen). Auch sollten für jeden Online-Account unterschiedliche Passwörter verwendet und diese in regelmäßigen Abständen gewechselt werden.
- Bei digitalen Postings und Nachrichten ist unter allen Umständen das Urheberrecht zu beachten.

Nutzung Sozialer Netzwerke in der schulischen Kommunikation

- Bei schulinterner und unterrichtsrelevanter Kommunikation muss gewährleistet sein, dass alle betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern ausnahmslos erreicht werden. Soziale Netzwerke dürfen im schulischen Bereich nur genutzt werden, soweit die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern damit einverstanden sind. Keinesfalls dürfen einzelne Schülerinnen und Schüler oder Eltern dazu aufgefordert werden, sich für die schulische Kommunikation bei einem Sozialen Netzwerk anzumelden. Erst recht ist es unzulässig, die Verwendung Sozialer Netzwerke anzuordnen.
- Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern dürfen keine Nachteile erfahren, wenn sie an der Kommunikation über ein Soziales Netzwerk nicht teilnehmen. Sollten Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler in einem Sozialen Netzwerk an bestimmte Termine oder Ankündigungen erinnern wollen, müssen diese Informationen bereits im Unterricht oder über einen rechtlich geregelten Kommunikationsweg mitgeteilt worden bzw. dort zu entnehmen sein (beispielsweise über eine Lernplattform, Schulhomepage oder via E-Mail).
- Aus datenschutzrechtlichen Vorgaben ist es nicht gestattet, Soziale Netzwerke für den Austausch personenbezogener Daten zu verwenden. Personenbezogene Daten und Dokumente (wie Noten, Krankmeldungen, Adress- und Telefondaten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Feedback zu Lernleistung etc.) dürfen nicht über Soziale Netzwerke mitgeteilt werden.
- Eine Kommunikation mit Schülerinnen oder Schülern, deren Alter den AGB des jeweiligen Sozialen Netzwerkes nicht entspricht, ist untersagt.
- Wenn Lehrkräfte sich für die Nutzung von Sozialen Netzwerken im schulischen Bereich entscheiden, empfiehlt sich das **Erstellen einer klassen- und fachbezogenen Gruppe**. In dieser können Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern kommunizieren ohne mit ihnen „befreundet“ zu sein. Die Gruppe sollte als „geschlossen“ oder „geheim“ eingestellt sein:
 - a) Die Privatsphäre-Einstellung **Ich möchte, dass alle meine Beiträge für alle sichtbar sind** bedeutet, dass jeder die Gruppe, d. h. den Gruppennamen und ihre Mitglieder sehen kann. Beiträge können jedoch nur von Gruppenmitgliedern gesehen und verfasst werden.
 - b) Die Einstellungsoption **Ich möchte, dass meine Beiträge nur für meine Freunde sichtbar sind** ermöglicht zusätzlich, dass **ausschließlich Mitglieder** die Gruppe bzw. den Namen der Gruppe und die Beiträge darin sehen können.
- Lehrerinnen und Lehrer sollen in ihrer Gruppe der Administrator sein, um gegebenenfalls unerwünschte Beiträge sofort löschen zu können. Gruppen lassen sich auch so einstellen, dass der Administrator alle Beiträge und Kommentare freischalten muss.
- Lehrkräfte sollen mit ihren Schülerinnen und Schülern für die digitale Kommunikation **klare Regeln** formulieren: keine Dokumente mit personenbezogenen Daten einstellen, auf respektvolle Formulierungen achten, für die professionelle pädagogische Distanz und dienstrechtlichen Vorgaben des Lehrers Verständnis schaffen, über datenschutzrechtliche Vorschriften aufklären.
- Ein Soziales Netzwerk soll möglichst nur als **Medium zur Kommunikation** genutzt werden. So können Lehrkräfte – nachdem sie eine neue Information auf eine Lernplattform (wie beispielsweise Schul-Moodle Hessen oder schulinterne Lernplattformen) eingestellt

haben – die „geheime“ oder „geschlossene“ Gruppe durch das Posten des entsprechenden Links auf die Lernplattform verweisen. Dieser Link informiert die Schülerinnen und Schüler darüber, dass eine entsprechende Notiz (z. B. zu den Hausaufgaben oder Organisatorisches) auf der Lernplattform abzurufen ist.

- Durch die Verlinkung zu Inhalten auf der Lernplattform gelingt es, Schülerinnen und Schüler in „ihrem Netzwerk“ abzuholen und an die Arbeit auf einer sicheren Lernplattform zu gewöhnen.
- Das Verwenden von Social Plugins, wie beispielsweise des „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook, auf Schulhomepages ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.
- Informationen, die Lehrkräfte den Schülerseiten zufällig entnehmen, sollten im dienstlichen Kontext keinerlei Verwendung haben, sofern es sich nicht um dienst- oder strafrechtlich relevante Informationen handelt.

Lernplattformen als sichere Alternative

Eine sichere Alternative in der schulischen digitalen Kommunikation bieten pädagogische Lernplattformen, wie Schul-Moodle Hessen. Deswegen empfiehlt das Hessische Kultusministerium ausdrücklich deren Nutzung.

Die dort vorhandenen Kommunikationswerkzeuge reichen nicht nur für alle schulischen Belange aus, sondern bilden auch einen guten Querschnitt durch die Standardanwendungen des modernen Web 2.0. Dazu gehören neben den Möglichkeiten der Selbstdarstellung bzw. Profilpflege auch das Schreiben von „Wikis“ und „Blogs“ sowie die Nutzung von „Foren“ und „Chat-Rooms“.

Ein besonderes Merkmal der Lernplattformen ist es, dass alle verwendeten Inhalte und Funktionen in einem eigenen Bereich zusammengefasst sind und Zugangsbeschränkungen unterliegen. Dabei gibt es öffentliche Bereiche, die von allen Nutzern eingesehen werden können, passwortgeschützte, schulinterne Bereiche, zu denen alle Schulgemeindemitglieder Zugang haben, und geschlossene Lerngruppen, zu denen nur die entsprechenden Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler Zutritt haben. So entstehen geschützte Räume, in denen die Schülerinnen und Schüler den Umgang mit dem Web 2.0 üben können. Die Lehrkräfte nehmen dabei ihre ursprüngliche Aufgabe als Vorbild und Berater wahr.

Zudem haben derartige Lernplattformen datenschutzrechtlich ein angemessenes Niveau und stehen daher mit den Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes in Einklang. Das Lernen und die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bleiben damit dem Zugriff einer nicht bestimmbareren Öffentlichkeit entzogen.

Darüber hinaus bieten Lernplattformen auch noch viele andere interaktive Instrumente, die speziell für Schule und Unterricht konzipiert wurden.

Für Informationen zur Schulplattform oder dem Schul-Moodle Hessen siehe Links im Anhang.

Soziale Netzwerke im Rahmen der Medienbildung

Der sichere und kritische Umgang mit Sozialen Netzwerken und anderen Formen digitaler Kommunikation ist als Teil der schulischen Medienbildung zu betrachten. Schülerinnen und Schüler sind im Sinne einer kritischen und anwendungsbezogenen Medienbildung über Chancen und Risiken aufzuklären. Im Unterricht, in Projekten und Arbeitsgemeinschaften sollen Funktionsweise der Sozialen Netzwerke und Messenger-Dienste, Aspekte des Datenschutzes, des Urheberrechtes, der Persönlichkeitsrechte sowie Privatsphäre-Einstellungsmöglichkeiten thematisiert werden.

Insbesondere sollen auch Problemfelder, welche digitale Kommunikation mit sich bringen kann, behandelt werden: Mobbing, Sexting, Selbstentblößung, Verlust persönlicher Daten, kommerzieller Datenmissbrauch etc. (siehe Material- und Linkempfehlung im Anhang).

Zu fördern sind hierbei Kompetenzen, die sich exemplarisch auf alle digitalen Kommunikationswege übertragen lassen, beispielsweise:

- **(Kritische) Bewertung der Informationen und Austausch** zu einem persönlich relevanten Wissens- oder Interessensgebiet.
- **Pflege und Filterung der Kontakte** im Sozialen Netzwerk.
- **Selektives Präsentieren** von Aspekten der eigenen Person und der Entwicklung des Bewusstseins für persönliche Daten (Meinung/ Wissen/ Erlebnisse, die man mit anderen teilen möchte etc.); dabei sollte auch der Aspekt angesprochen werden, warum Dritte an persönlichen Daten Interesse haben könnten (Datenmissbrauch/ kommerzielle Zwecke u. a.). Schülerinnen und Schüler sollten für Datensparsamkeit und damit für einen verantwortungsbewussten Umgang mit eigenen und fremden Daten sensibilisiert werden.

Zentrale Handlungsempfehlungen im Überblick

1. Die Nutzung schulinterner Lernplattformen ist der Kommunikation mit Sozialen Netzwerken vorzuziehen.
2. Von einer privaten Kontaktpflege der Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule in Sozialen Netzwerken ist ausdrücklich abzuraten. Dies betrifft insbesondere sogenannte Freundschaften.
3. Personenbezogene Daten und Dokumente dürfen über Soziale Netzwerke nicht kommuniziert werden.
4. Keine Schülerin und kein Schüler oder deren Eltern dürfen dazu gezwungen sein, sich in Soziale Netzwerke zu begeben.
5. Der sichere und kritische Umgang mit Sozialen Netzwerken ist als Teil der schulischen Medienbildung zu betrachten.

Diese Handlungsempfehlungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an aktuelle Erfordernisse und mediale Entwicklungen angepasst.

Fortbildungen und weitere Informationen

Das Hessische Kultusministerium bietet in Kooperation mit dem Landesschulamt unterschiedliche Möglichkeiten der Beratung und Fortbildung für Lehrkräfte in Fragen des Umgangs mit Sozialen Netzwerken an. Aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Webseite zum Jugendmedienschutz (siehe Anhang).

Ausführlichere und weiterführende Informationen zu Privatsphäre-Einstellungen sind den Materialien und den Lehr-Videos der EU-Initiative Klicksafe zu entnehmen sowie den weiteren Link- und Materialempfehlungen im Anhang.

Anhang

Links und Materialempfehlungen zum Thema **t r f S v p** :

- **Hessischer Jugendmedienschutz:**
<http://jugendmedienschutz.bildung.hessen.de>
- **Informationsseite zur Schulplattform:**
<http://medien.bildung.hessen.de/lernplattform/bildungsserver>
- **Informationsseite zum Schulmoodle Hessen:**
<http://moodle.bildung.hessen.de/>
- **Klicksafe-Lehrerhandbuch:**
<http://www.klicksafe.de/service/fuer-lehrende/lehrerhandbuch/>
(daraus u. a. Kapitel 4, s. S. 115ff.: „Wie wir uns präsentieren: Selbstdarstellung im Netz!“)
- **Soziale Netzwerke/ 13 Tipps von Klicksafe:**
<http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/soziale-netzwerke/>
- **Video-Ratgeber zum Schutz der Privatsphäre in Sozialen Netzwerken**
Facebook:
<http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/facebook/video-ratgeber-zum-schutz-der>

Buchtipp:

Grund, Kettl-Römer; **99 Tipps Social Media**, Cornelsen, Berlin 2013
ISBN 978-3-589-16219-2

Das Buch erklärt die Hintergründe und die Funktionsweise von Social Media. Zusätzlich gibt es zahlreiche Tipps, wie Lehrkräfte selbst Social Media nutzen und auch mit ihren Schülern effektiv einsetzen können.

Kontaktdaten

Rolf Schuhmann
Landeskoordinator für den Jugendmedienschutz

Hessisches Kultusministerium
Projekt Jugendmedienschutz
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

E-Mail: rolf.schuhmann@kultus.hessen.de